

**Obergericht
des Kantons Bern**

**Cour suprême
du canton de Berne**

2. Strafkammer

2^e Chambre pénale

Hochschulstrasse 17
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 18 63

Bern, 21. März 2019

Besetzung

Oberrichter Schmid (Präsident i.V.), Oberrichter Kiener, Oberrichter Aebi
Gerichtsschreiberin von Teufenstein

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigte/Berufungsführerin 1

B._____

Beschuldigter/Berufungsführer 2

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse
10, Postfach 6250, 3001 Bern

und

C._____

vertreten durch Rechtsanwältin D. _____

Straf- und Zivilkläger

Gegenstand

Beschimpfung

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Emmental-
Oberraargau (Einzelgericht) vom 30. November 2017 (PEN 2017
147)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Emmental-Oberaargau (Einzelgericht) erkannte mit Urteil vom 30. November 2017 Folgendes (pag. 368 ff.):

A. A. _____

I.

A. _____ wird freigesprochen:

von der Anschuldigung der **Drohung**, angeblich begangen am 25./26.12.2013 in E. _____ bzw. F. _____ z.N. C. _____

ohne Ausrichtung einer **Entschädigung** und **ohne** Ausscheidung von **Verfahrenskosten**.

II.

A. _____ wird schuldig erklärt:

der **Beschimpfung**, begangen am 11.12.2013 sowie am 25./26.12.2013 in E. _____ bzw. F. _____ z.N. C. _____

und in Anwendung der Art. 34, 42, 44, 47, 177 Abs. 1 StGB, Art. 426 ff. StPO

verurteilt.

1. Zu einer **Geldstrafe** von 8 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total **CHF 240.00**.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt.

2. Zu den anteiligen Verfahrenskosten, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 1'400.00 und Auslagen von CHF 10.00, insgesamt bestimmt auf **CHF 1'410.00**.

[...]

3. A. _____ hat dem Straf- und Zivilkläger C. _____ eine **Entschädigung** von **CHF 2'000.00 (inkl. MWST)** für seine Aufwendungen im Verfahren zu bezahlen.

B. B. _____

I.

B. _____ wird freigesprochen:

von der Anschuldigung der **Drohung**, angeblich begangen am 25./26.12.2013 in E. _____ bzw. F. _____ z.N. C. _____

ohne Ausrichtung einer **Entschädigung** und **ohne** Ausscheidung von **Verfahrenskosten**.

II.

B. _____ wird schuldig erklärt:

der **Beschimpfung**, begangen am 25./26.12.2013 in E. _____ bzw. F. _____ z.N. C. _____

und in Anwendung der Art. 34, 42, 44, 47, 177 Abs. 1 StGB, Art. 426 ff. StPO

verurteilt.

1. Zu einer **Geldstrafe** von 5 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total **CHF 150.00**.
Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt.
2. Zu den anteiligen **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren von **CHF 1'400.00** und Auslagen von CHF 10.00, insgesamt bestimmt auf **CHF 1'410.00**.
[...]

2. Berufung

Gegen das erstinstanzliche Urteil vom 30. November 2017 meldeten die Beschuldigten A._____ und B._____ mit Schreiben vom 7. Dezember 2017 fristgerecht Berufung an (pag. 379 und 385).

Nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung mit Verfügung vom 13. Februar 2018 (pag. 419 f.) erklärten A._____ und B._____ mit Eingabe vom 6. März 2018 form- und fristgerecht die Berufung. Sie beschränkten diese sinngemäss auf die Schuldsprüche des erstinstanzlichen Urteils (Bst. A. Ziff. I und Bst. B. Ziff. I des erstinstanzlichen Dispositivs, pag. 369 ff.) und beantragten, sie seien jeweils von der Anschuldigung der Beschimpfung freizusprechen. Im Weiteren verlangten sie die Bestrafung von C._____ (Straf- und Zivilkläger, nachfolgend: Privatkläger; pag. 443 ff.).

Mit Verfügung vom 12. März 2018 forderte die Verfahrensleitung die Parteien insbesondere auf, innert Frist mitzuteilen, ob sie mit der Durchführung eines schriftlichen Verfahrens im Sinne von Art. 406 Abs. 2 Bst. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) einverstanden seien. A._____ und B._____ wurden ferner um Mitteilung gebeten, ob ihre Berufungserklärung vom 6. März 2018 als schriftliche Begründung der Berufung entgegengenommen werden solle (pag. 518 f.).

Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 20. März 2018 auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 525 f.).

Rechtsanwältin D._____ teilte mit Schreiben vom 4. April 2018 mit, der Privatkläger erkläre keine Anschlussberufung und sei mit der Durchführung des schriftlichen Verfahrens einverstanden. Ob die Berufungsanmeldung und -erklärung fristgerecht erfolgt seien, sei von Amtes wegen zu prüfen (pag. 529).

Am 16. April 2018 forderte die Verfahrensleitung A._____ und B._____ erneut auf, mitzuteilen, ob sie mit der Durchführung eines schriftlichen Verfahrens einverstanden seien (pag. 532 f.). A._____ erklärte sich daraufhin mit Schreiben vom 24. April 2018 ausdrücklich mit der Durchführung eines schriftlichen Verfahrens einverstanden (pag. 537). B._____ liess sich hingegen auch innert dieser zweiten Frist nicht vernehmen, weil ihm die Verfügung vom 16. April 2018 offenbar nicht hatte zugestellt werden können. Nachdem die Zustellung schliesslich via Rechtsanwältin G._____, die bereits im Untersuchungsverfahren um Zustellungen an B._____ besorgt war, per E-Mail erfolgen konnte (pag. 539 f.), stimmte B._____ der Durchführung eines schriftlichen Verfahrens am 17. Mai 2018 ausdrücklich zu (pag. 542).

Am 23. Mai 2018 ordnete die Verfahrensleitung die Durchführung des schriftlichen Verfahrens an. Zudem setzte sie A._____ und B._____ Frist zur Einreichung der schriftlichen Berufungsbegründung (pag. 544 f.).

Mit Eingabe vom 7. Juni 2018 reichten A._____ und B._____ form- und fristgerecht die Berufungsbegründung ein und verwiesen darin insbesondere auf die Begründung in ihrer Berufungserklärung vom 6. März 2018 (pag. 548 ff.).

In der Stellungnahme vom 3. Juli 2018 beantragte Rechtsanwältin D._____ namens und im Auftrag des Privatklägers die Abweisung der Berufung, soweit dieser gemäss rechtskräftigem Entscheid der Vorinstanz vom 23. August 2017 – in Bezug auf den Vorfall vom 11. Dezember 2013 – als Privatkläger zugelassen wurde (pag. 556 ff.).

Am 13. August 2018 reichten A._____ und B._____ innert mit Verfügung vom 18. Juli 2018 erstreckter Frist (pag. 576 f.) Gegenbemerkungen zur Stellungnahme des Privatklägers ein (pag. 578 ff.). Rechtsanwältin D._____ verzichtete namens des Privatklägers mit Schreiben vom 17. August 2018 auf die Einreichung weiterer Bemerkungen zu den Gegenbemerkungen von A._____ und B._____ vom 13. August 2018 (pag. 607).

3. **Anträge der Parteien**

A._____ und B._____ stellten in der Berufungsbegründung keine förmlichen Anträge. Sie beantragten sinngemäss, sie seien von den Anschuldigungen der Beschimpfung freizusprechen (pag. 548 ff.) und im Falle einer Verurteilung sei ihnen eine Ratenzahlung von monatlich EUR 10.00 zu gewähren (pag. 578).

Rechtsanwältin D._____ stellte am 3. Juli 2018 namens des Privatklägers folgende Anträge (pag. 557):

1. Die Berufung sei abzuweisen.
2. Die Beschuldigte 1/Berufungsführerin 1 sei der Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB, begangen am 11. Dezember 2013, in E._____ bzw. F._____, z.N. des Privatklägers, schuldig zu erklären.
3. Die Beschuldigte 1/Berufungsführerin 1 sei zu einer Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend CHF 150.00, zu verurteilen. Der Vollzug der Geldstrafe sei aufzuschieben und die Probezeit auf zwei Jahre festzulegen.
4. Die erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten seien der Beschuldigten 1/Berufungsführerin 1 zur Bezahlung aufzuerlegen.
5. Die Beschuldigte 1/Berufungsführerin 1 sei zu verurteilen, dem Straf- und Zivilkläger eine Entschädigung für das erstinstanzliche Verfahren von CHF 2'000.00 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.
6. Die Beschuldigte 1/Berufungsführerin 1 sei zu verurteilen, dem Straf- und Zivilkläger eine Entschädigung für das oberinstanzliche Verfahren im Umfang der beiliegenden Honorarnote der unterzeichnenden Anwältin zu bezahlen.

4. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Die Kammer überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). A._____ und B._____ fochten das erstinstanzliche Urteil soweit sie schuldig gesprochen wurden an. Folglich ist das erstinstanzliche Urteil insoweit in Rechtskraft erwachsen, als A._____ und B._____ von der Anschuldigung der Drohung, angeblich begangen am 25./26. Dezember 2013 in E._____ bzw. F._____ zum Nachteil des Privatklägers freigesprochen wurden (Bst. A. Ziff. I und Bst. B. Ziff. I des erstinstanzlichen Urteils, pag. 369 und 370).

Nicht rechtskräftig und durch die Kammer zu überprüfen sind demgegenüber die Schuldsprüche wegen Beschimpfung (Bst. A. Ziff. 1 und Bst. B. Ziff. I des erstinstanzlichen Urteils, pag. 369 ff.) und die Sanktionen inkl. Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Die Kammer hat bei der Überprüfung des Urteils volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 StPO). Weil nur A._____ und B._____ Berufung erhoben haben, ist die Kammer an das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden, d.h. sie darf das Urteil nicht zu Ungunsten der Beschuldigten abändern.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

5. Vorwürfe gemäss Strafbefehl

Mit Strafbefehl vom 5. April 2017 wird A._____ vorgeworfen, den Privatkläger anlässlich des Telefonats vom 11. Dezember 2013 mit dessen Lebenspartnerin I._____ als «Arschloch» und «Wixer» bezeichnet und sich damit der Beschimpfung nach Art. 177 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (nachfolgend: StGB; SR 311) schuldig gemacht zu haben (pag. 242).

Soweit oberinstanzlich noch von Interesse wird A._____ und B._____ mit Strafbefehl vom 5. April 2017 weiter vorgeworfen, sich der Beschimpfung schuldig gemacht zu haben, indem sie am 25./26. Dezember 2013 in E._____ eine E-Mailnachricht an den Privatkläger verfasst, ihn darin als «niedere Kreatur» sowie «krankes, pervernes Individuum» betitelt und ihm die fragliche Nachricht sodann zugestellt haben (pag. 242 und 279).

6. Unbestrittener/bestrittener Sachverhalt

6.1 Betreffend den Vorfall vom 11. Dezember 2013 (Telefonat)

Unbestritten ist, dass H._____, die gemeinsame Tochter von A._____ und des Privatklägers, am 11. Dezember 2013 um ca. 23.30 Uhr mehrmals mit unterdrückter Nummer auf das Festnetztelefon ihres Vaters anrief. Weiter, dass I._____, die Lebenspartnerin des Privatklägers, den zweiten oder dritten Anruf entgegennahm. Sie teilte H._____ mit, der Privatkläger sei am Schlafen und könne deswegen nicht ans Telefon kommen, woraufhin A._____ den Telefonhörer von H._____ behändigte.

Bestritten ist, ob A._____ den Privatkläger gegenüber I._____ sodann als «Arschloch» und «Wixer» betitelte. Zudem ist zu klären, ob der Privatkläger I._____ damals ins Wohnzimmer hinterherlief und das Telefongespräch via Lautsprecher mitverfolgte.

6.2 Betreffend den Vorfall vom 25./26. Dezember 2013 (E-Mailnachricht)

Wie bereits vor der Vorinstanz ist unbestritten, dass B._____ – eventuell im Beisein seiner Mutter – am 25. Dezember 2013 die E-Mailnachricht verfasste, in welcher er den Privatkläger als «niedere Kreatur» und «krankes, pervernes Individuum» betitelte. Weiter ist klar, dass er diese E-Mailnachricht gleichentags um 23.40 Uhr an den Privatkläger versandte, in der Folge allerdings fälschlicherweise annahm, dieser Versand sei fehlgeschlagen. Deshalb bat er seine Mutter, die fragliche E-Mailnachricht von ihrem Account aus dem Privatkläger zu verschicken. A._____ kam diesem Wunsch am 26. Dezember 2013 um 00.00 Uhr nach und versandte die besagte E-Mailnachricht, deren Inhalt sie kannte, im Anhang ihrer eigenen E-Mailnachricht an den Privatkläger.

Beweismässig zu beurteilen bleibt, ob A._____ und B._____ in heftiger Gemütsregung sowie als unmittelbare Reaktion auf die Erkenntnis handelten, dass der Privatkläger das Schreiben an das Jobcenter E._____ verfasst hat, in

dem A._____ wegen Sozialleistungsmissbrauch angezeigt wurde (vgl. pag. 469).

7. **Beweismittel**

Als Beweismittel sind der **E-Mailverkehr** zwischen B._____ und dem Privatkläger vom 25. Dezember 2013 (pag. 50 f.) sowie derjenige zwischen A._____ und dem Privatkläger vom 26. Dezember 2013 (pag. 52) vorhanden. Weiter liegen der Kammer die Aussagen des **Privatklägers** (pag. 357 ff.) und der Zeugin I._____ (pag. 360 f.) sowie diejenigen von A._____ und B._____ (pag. 60 und 61 f.) zur Würdigung vor. Schliesslich befinden sich in den Akten diverse schriftliche Eingaben samt zahlreichen Beilagen von A._____ und B._____ (pag. 252 ff.; Schreiben an das Jobcenter betreffend «Anzeige von A._____ wegen Sozialleistungsmissbrauch» [pag. 271 f.]; pag. 315 ff.; pag. 443 ff.; pag. 548 ff.; pag. 578 ff.). Es wird darauf verzichtet, die Ausführungen zusammengefasst wiederzugeben, da – soweit relevant – direkt im Rahmen der Vorbringen (unter II.10 hiernach) sowie der Würdigung (unter II.11 hiernach) darauf eingegangen wird.

8. **Beweisergebnis der Vorinstanz**

8.1 **Betreffend den Vorfall vom 11. Dezember 2013 (Telefonat)**

Die Vorinstanz gelangte nach Würdigung der Aussagen des Privatklägers sowie der Zeugin I._____ zum Ergebnis, ihre Aussagen seien insgesamt stimmig und glaubhaft, weshalb darauf abgestellt werden könne. Obwohl es sich bei I._____ um die Lebenspartnerin des Privatklägers handle, könne eine Falschaussage ihrerseits nicht leichthin angenommen werden. Auch beim Privatkläger sei kein Motiv für eine falsche Anschuldigung oder eine Anstiftung zu einem falschen Zeugnis zu Lasten von A._____ erkennbar (pag. 406, S. 11 der Urteilsbegründung). Die Darstellungen von A._____ qualifizierte die Vorinstanz demgegenüber grosso modo als Schutzbehauptungen und erachtete sie insgesamt als wenig glaubhaft (pag. 407, S. 12 der Urteilsbegründung).

Daraus folgend erachtete die Vorinstanz in Ergänzung des unbestrittenen Sachverhalts als erstellt, dass A._____ den Privatkläger anlässlich des Telefonats vom 11. Dezember 2013 mit I._____ als «Arschloch» und «Wixer» bezeichnete.

8.2 **Betreffend den Vorfall vom 25./26. Dezember 2013 (E-Mailnachricht)**

Soweit im Berufungsverfahren noch relevant, hielt die Vorinstanz nach Würdigung sämtlicher vorhandener Beweismittel als erstellt, dass A._____ den Inhalt der von B._____ verfassten und versandten inkriminierten E-Mailnachricht kannte, als sie dieselbe im Anhang ihrer eigenen E-Mailnachricht an den Privatkläger verschickte (pag. 404, S. 9 der Urteilsbegründung). Ob A._____ und B._____ in Empörung und als unmittelbare Reaktion auf das vom Privatkläger verfasste Schreiben an das Jobcenter E._____ handelten, thematisierte die Vorinstanz nicht.

9. Vorbringen der Parteien

9.1 Vorbringen betreffend den Vorfall vom 11. Dezember 2013 (Telefonat)

In der schriftlichen Berufungserklärung vom 6. März 2018 (pag. 443 ff.) kritisierte A._____ zunächst pauschal die Beweiswürdigung der Vorinstanz. Diese habe den Aussagen des Privatklägers und denjenigen von I._____ mehr Gewicht und Glauben beigemessen, weil die beiden im Gegensatz zu ihr und B._____ an der Hauptverhandlung teilgenommen hätten (pag. 443). Auf ihre schriftlichen Argumente sei die Vorinstanz hingegen nie eingegangen (pag. 445). Weiter stellte sich A._____ in der Berufungserklärung vom 6. März 2018 (pag. 443 ff.), in der Berufungsbegründung vom 7. Juni 2018 (pag. 548 ff.) sowie in den Gegenbemerkungen zur Stellungnahme des Privatklägers vom 13. August 2018 (pag. 578 ff.) im Wesentlichen auf den Standpunkt, die Aussagen des Privatklägers und von I._____ seien unglaublich. Die beiden würden lügen, wenn sie behaupteten, sie habe den Privatkläger als «Arschloch» und «Wixer» betitelt (pag. 445 und 447). Als Lebenspartner hätten sie sich zweifelsohne abgesprochen, weshalb nicht erstaune, dass ihre Aussagen – wie von der Vorinstanz festgehalten – im Kerngeschehen übereinstimmten (pag. 448 und ferner 581). Als Motiv für die Falschaussagen benannte A._____ das sistierte Unterhaltsverfahren zwischen dem Privatkläger und B._____ (pag. 447). Im Weiteren sei nicht erwiesen, dass der Privatkläger das besagte Telefonat via Lautsprecher mitverfolgt habe. I._____ habe bereits in diversen anderen Situationen gelogen (pag. 450) und beim Privatkläger müsse man mit allem rechnen (pag. 453). Er könne folgedessen nicht bezeugen, was sie gegenüber I._____ gesagt habe (pag. 443, 581 und 582). Die Geschichte mit dem Zuhören via Lautsprecher mute ohnehin komisch an, da der Privatkläger und I._____ diese Version erstmals anlässlich der Hauptverhandlung vorgebracht und zuvor immer erklärt hätten, der Privatkläger sei im Bett am Schlafen gewesen (pag. 444). Weiter sei unlogisch, dass der Privatkläger, wenn er das Telefonat effektiv mitverfolgt haben sollte, nicht mit seiner Tochter H._____ gesprochen und diese beispielsweise gefragt habe, was sie um diese Uhrzeit wolle (pag. 447). In den Gegenbemerkungen zur Stellungnahme des Privatklägers vom 13. August 2018 (pag. 578 ff.) brachte A._____ schliesslich vor, die Aussagen des Privatklägers wären selbst wenn er zugehört und eine Beschimpfung ihrerseits wahrgenommen hätte, unverwertbar, da I._____ das Telefon ohne ihr Einverständnis auf Lautsprecher gestellt habe (pag. 582 ff.). Bei diesem Ergebnis stünde Aussage gegen Aussage und es müsse «in dubio pro reo» ein Freispruch erfolgen (pag. 582 und 584). Ebenfalls für einen Freispruch spreche der Umstand, dass der Privatkläger durch das heimliche Mithören ihr Persönlichkeitsrecht verletzt und gegen die guten Sitten sowie das Grundrecht der Verletzlichkeit der Wohnung verstossen habe (pag. 583). Sollte sie dennoch schuldig gesprochen werden, so erbete sie um Ratenzahlung à EUR 10.00 pro Monat, da sie am Existenzminimum lebe und kein Vermögen besitze (pag. 585).

Rechtsanwältin D._____ führte namens des Privatklägers in der Stellungnahme vom 3. Juli 2018 aus (pag. 556 ff.), A._____ vermöge die Unglaubwürdigkeit des Privatklägers und von I._____ mit den eigens konstruierten Widersprüchen nicht zu begründen. Sie erkenne, dass die Vorinstanz die Aussagen des Privatklägers

und von I. _____ in ihrer Gesamtheit auf deren Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit geprüft habe. Ausserdem spreche die aktenkundige Tatsache, dass der Privatkläger und I. _____ den Vorfall nicht durchgehend wortwörtlich übereinstimmend geschildert hätten, nicht gegen, sondern geradezu für deren Glaubwürdigkeit. Entscheidend sei zudem, dass ihre Aussagen im massgeblichen Kerngehalt zweifelsohne übereinstimmten. Ein allfälliges Interesse des Privatklägers und/oder von I. _____, A. _____ wider besseres Wissen zu belasten, sei nicht ersichtlich. Das beim Regionalgericht Emmental-Oberaargau hängige Mündigenunterhaltsverfahren von B. _____ begründe nicht im Entferntesten ein Motiv des Privatklägers und der ihm unbestrittenermassen nahestehenden I. _____ für eine angebliche Falschanzeige bzw. Falschaussage gegen A. _____. Eine Beschimpfung des Privatklägers durch A. _____ sei im fraglichen Mündigenunterhaltsverfahren und für die in ebendiesem Verfahren massgebliche Beurteilung der subjektiven Zumutbarkeit der Leistung von Mündigenunterhalt des Privatklägers an B. _____ absolut irrelevant. Deshalb werde vollumfänglich auf die in jeder Hinsicht zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz sowohl zum Schuld- als auch zum Strafpunkt verwiesen.

9.2 Vorbringen betreffend den Vorfall vom 25./26. Dezember 2013 (E-Mailnachricht)

A. _____ und B. _____ stellten sich in der Berufungserklärung vom 6. März 2018 (pag. 443 ff.), in der Berufungsbegründung vom 7. Juni 2018 (pag. 548 ff.) sowie in den Gegenbemerkungen zur Stellungnahme des Privatklägers vom 13. August 2018 (pag. 578 ff.) auf den Standpunkt, B. _____ habe die fragliche E-Mailnachricht im Affekt und in Empörung über das vom Privatkläger verfasste Schreiben an das Jobcenter E. _____, in welchem A. _____ wegen Sozialleistungsmissbrauchs angezeigt worden sei (vgl. pag. 469), verfasst. Dieses Schreiben datiere zwar vom 23. Juli 2013, sie [A. _____ und B. _____] hätten aber erst am Tag nach Heilig Abend von H. _____ erfahren, dass der Privatkläger dasselbe verfasst habe. B. _____ habe daraufhin sofort reagiert, die inkriminierte E-Mailnachricht geschrieben und an den Privatkläger versandt (pag. 462). A. _____ hingegen habe aufgrund der damals neu gewonnenen Erkenntnis nicht den Drang verspürt, dem Privatkläger ihre Meinung zu sagen. Sie habe die besagte E-Mailnachricht einzig ihrem Sohn zu liebe an den Privatkläger verschickt, da B. _____ fälschlicherweise angenommen habe, der Versand durch ihn sei fehlgeschlagen (pag. 461 und 579). Im Übrigen versahen A. _____ und B. _____ ihre Eingaben mit zahlreichen Beilagen, mutmasslich, um damit den seit Jahren dauernde Familienkonflikt zu veranschaulichen.

10. **Würdigung durch die Kammer**

10.1 Vorbemerkungen

Für die theoretischen Grundlagen zur Beweiswürdigung wird auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 402 f., S. 7 f. der Urteilsbegründung).

Mit Schreiben vom 18. Juni 2017 beantragten A. _____ und B. _____ von der Verpflichtung zur persönlichen Teilnahme an der Hauptverhandlung dispensiert zu werden (pag. 315 ff.), was die Vorinstanz mit Verfügung vom 21. Juni 2017 guthiess (pag. 322 f.). Sie verzichteten damit freiwillig auf die Teilnahme an der erstinstanzli-

chen Hauptverhandlung, weshalb der Einwand, die Vorinstanz habe den Aussagen des Privatklägers und von I._____ mehr Gewicht beigemessen, weil diese im Gegensatz zu ihnen an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung teilgenommen hätten, nicht verfährt. Anders als von A._____ und B._____ behauptet, setzte sich die Vorinstanz zudem sehr wohl mit ihren schriftlichen Argumenten auseinander. So hielt sie dem Privatkläger anlässlich der Hauptverhandlung beispielsweise den ersten Abschnitt der inkriminierten E-Mailnachricht vor und sprach ihn damit auf das – wie sich sogleich herausstellen sollte – von ihm verfasste Schreiben an das Jobcenter an (vgl. pag. 357, Z. 38 ff.).

10.2 Betreffend den Vorfall vom 11. Dezember 2013 (Telefonat)

Die Beantwortung der in diesem Zusammenhang bestrittenen Fragen hängt primär davon ab, ob den Ausführungen von A._____ oder denjenigen des Privatklägers und von I._____ Glauben geschenkt wird. Nach Auffassung der Kammer hat die Vorinstanz den massgebenden rechtlichen Sachverhalt korrekt erfasst und die diesbezüglichen Beweismittel zutreffend gewürdigt, weshalb darauf verwiesen wird (pag. 405 ff., S. 10 ff. der Urteilsbegründung). Nachfolgend wird primär auf die Einwände von A._____ gegen das Beweisergebnis der Vorinstanz eingegangen, zum besseren Verständnis teilweise in Wiederholung der vorinstanzlichen Erwägungen.

Entgegen den Behauptungen von A._____ und in Übereinstimmung mit der Vorinstanz erachtet die Kammer die **Aussagen** des **Privatklägers** und diejenigen von I._____ als nachvollziehbar, glaubhaft und in sich stimmig. So gaben beispielsweise sowohl der Privatkläger als auch I._____ an, am 11. Dezember 2013 um 23.30 Uhr im Bett am Schlafen gewesen zu sein, als das Telefon geläutet habe. Durch den Anruf seien sie erwacht (pag. 358 f., Z. 43 f.; pag. 359, Z. 1 und pag. 360, Z. 16 ff.). Der Privatkläger ergänzte, er habe sich gewundert, wer um diese Uhrzeit noch anrufe und gedacht, es müsse jemand von der Familie sein (pag. 358, Z. 44 f.). Wiederum beide erklärten, niemand von ihnen habe den ersten Anruf entgegengenommen (pag. 358, Z. 46 und pag. 360, Z. 19). Erst als es erneut geklingelt habe, sei I._____ aufgestanden, ins Wohnzimmer gegangen und habe das Telefon abgenommen. Der Privatkläger sei ihr gefolgt, weil er «wissen wollte, was los ist», worauf I._____ den Lautsprecher auf laut gestellt habe (pag. 359, Z. 1 ff. und pag. 360, Z. 20 ff.). Beide äusserten, zunächst sei H._____ am Telefon gewesen, ehe A._____ den Hörer ergriffen und den Privatkläger gegenüber I._____ als «Arschloch» betitelt sowie erklärte habe: «hol mir diesen Wixer ans Telefon» (pag. 359, Z. 5 ff. und pag. 360, Z. 22 ff.). Die Aussagen des Privatklägers und von I._____ divergierten einzig in Bezug auf die Frage, ob es der zweite oder der dritte Anruf gewesen sei, den sie entgegengenommen hätten (I._____ will beim zweiten Anruf aufgestanden sein, laut dem Privatkläger sei es der dritte Anruf gewesen). Dieser Widerspruch ist marginal und angesichts der Tatsache, dass die entsprechenden Aussagen anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 30. November 2017 und somit fast vier Jahre nach dem Vorfall gemacht wurden, absolut erklärbar und folglich unbeachtlich. Der Privatkläger und I._____ unterliessen es, zu aggravieren, was für die Plausibilität ihrer Aussagen spricht. Zudem vermochte I._____ gegenüber der Vorinstanz die zwischen ihr und H._____ sowie zwischen ihr und A._____ erfolgten Dialoge wiederzu-

geben, wozu sie aller Voraussicht nach nicht fähig gewesen wäre, wenn die Geschichte eine reine Erfindung wäre. Vor dem Hintergrund des langjährigen Familienkonflikts macht es schliesslich Sinn, dass der Privatkläger, der sich wunderte, wer so spät noch anruft und vermutete, es könnte jemand von der Familie sein, I._____ ins Wohnzimmer folgte und wissen wollte, was los ist. A._____ ist insoweit zuzustimmen, als sich der Privatkläger und I._____ als Lebenspartner theoretisch abgesprochen haben könnten. Es liegen allerdings keine dahingehenden Indizien vor. Zudem ist nicht ersichtlich, weshalb der Privatkläger und I._____ hätten vereinbaren sollen, A._____ fälschlicherweise anzuschuldigen und vor Gericht falsch auszusagen. Der Aufwand wäre beträchtlich und risikobehaftet gewesen, ein Erfolg nicht ersichtlich. A._____ benannte als Motiv einer Falschaussage/-anschuldigung das beim Regionalgericht Emmental-Oberaargau hängige Mündigenunterhaltsverfahren zwischen dem Privatkläger und B._____. Sie argumentierte, I._____ sei als Lebenspartnerin des Privatklägers daran interessiert, dass dieser nicht rückwirkend zahlen müsse (pag. 449). Dabei verkennt A._____, dass das fragliche Zivilverfahren – wie von Rechtsanwältin D._____ zutreffend festgehalten – nicht vom Vorfall vom 11. Dezember 2013 geschweige denn von dessen rechtlichen Beurteilung abhängt. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern dem Privatkläger aus einem Schuldspruch von A._____ wegen Beschimpfung im Zivilverfahren ein Vorteil erwachsen sollte. Weder erwiesen noch mit dem vorliegenden Verfahren zusammenhängend sind ferner die Behauptungen, I._____ habe bereits in diversen anderen Situationen gelogen (pag. 450) und beim Privatkläger müsse man mit allem rechnen (pag. 453). Dem Argument, der Privatkläger und I._____ hätten erstmals anlässlich der Hauptverhandlung thematisiert, dass der Privatkläger das Telefongespräch via Lautsprecher mitverfolgt habe, ist entgegenzuhalten, dass der Privatkläger und I._____ aktenkundigerweise erstmals von der Vorinstanz befragt wurden. Im Weiteren erschliesst sich der Kammer nicht, weshalb die Aussage des Privatklägers – wie von A._____ behauptet – unverwertbar sein sollte, weil I._____ das Telefon angeblich ohne ihr Einverständnis auf Lautsprecher gestellt habe. Der Privatkläger machte die entsprechende Aussage nämlich in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung und damit nach erfolgter Rechtsbelehrung. Soweit A._____ schliesslich vorbringt, der Privatkläger hätte mit H._____ gesprochen und sie beispielsweise gefragt, was sie um diese Uhrzeit wolle, wenn er das Telefongespräch effektiv am Lautsprecher mitverfolgt hätte, handelt es sich um eine reine Spekulation. Somit erweisen sich sämtliche Einwände von A._____ als unbegründet. Entgegen ihrer Auffassung weisen die Aussagen des Privatklägers und diejenigen von I._____ eine Vielzahl an Realkennzeichen und somit eine hohe Glaubhaftigkeit aus.

Analysiert man die **schriftlichen Schilderungen** von A._____, dann fällt zunächst auf, mit welcher Vehemenz sie bestritt, den Privatkläger als «Arschloch» und «Wixer» betitelt zu haben. Ebenso wenig zu übersehen sind ihre zahlreichen Gegenangriffe und das übermässige Schlechtmachen des Privatklägers und von I._____. In der Einsprache vom 18. April 2017 führte A._____ beispielsweise aus, I._____ habe am Telefon gebrüllt und ihre Stimme sei «äusserst gereizt» gewesen (pag. 259). I._____s Version sei «rabulistisch» und in keiner Weise wahr. «Arschloch» und «Wixer» entspreche überhaupt nicht ihrem [A._____]

Jargon (pag. 259). In der schriftlichen Berufungserklärung schilderte A._____, die Vorwürfe des Privatklägers und von I._____ seien «schlichtweg gelogen», sie behaupte ganz deutlich, beide hätten hier eine Falschaussage gemacht (pag. 445 und 447). Konsequenterweise «zeigte» sie den Privatkläger und I._____ in der Stellungnahme vom 13. August 2018 denn auch «wegen des Verdachts wegen falschen Verleumdungen/Aussagen bei Gericht, heimliches Mit-hören eines Telefonats, Persönlichkeitsrechtverletzung am gesprochenen Wort, welches geschützt ist, Beweisverwertungsverbot und wegen aller in Betracht kommenden Delikte» an (pag. 587–592). In derselben Eingabe hielt A._____ erneut fest, I._____ sei gegenüber H._____ «sehr aggressiv» und ihr «Gekeife völlig unangebracht» gewesen (pag. 445). Weiter führte sie aus, I._____ habe schon in diversen Situationen gelogen (pag. 450) und beim Privatkläger müsse man mit allem rechnen (pag. 453). Er fühle sich ständig bedroht und sollte mal in seinen eigenen Reihen schauen, anstatt andere zu beschuldigen (pag. 455). Sich selber stellte A._____ hingegen als völlig fehlerfreie Person dar. Sie schien sehr darauf fixiert, sich selbst zu entlasten. So habe sie «nie und nimmer» Anlass gehabt, sich I._____ gegenüber so zu benehmen, wie diese sich angeblich ihr und ihrer Tochter gegenüber benommen habe (pag. 445). A._____ hob wiederholt unwesentliche Widersprüche des Privatklägers und von I._____ hervor. So führte sie beispielsweise mehrmals aus, der Privatkläger habe gesagt, I._____ sei erst beim dritten Anruf ans Telefon gegangen, wohingegen I._____ erklärt habe, bereits den zweiten Anruf entgegengenommen zu haben. Wie bereits erwähnt, hält die Kammer diesen Widerspruch für unbeachtlich. Weiter steht ausser Frage, dass A._____ – entgegen ihrer Behauptung – die zehn Sekunden, in denen sie mit I._____ telefonierte, gereicht haben, den Privatkläger wie vorgeworfen zu beschimpfen (pag. 446). Um eine reine Schutzbehauptung handelt es sich schliesslich bei der Aussage, sie habe gar nicht mit dem Privatkläger telefonieren wollen und deswegen bestimmt nie gesagt; «hol mir diesen <Kerl, Wixer> ans Telefon» (pag. 446). Es ist nicht davon auszugehen, A._____ habe an einem Sonntag um 23.30 Uhr ein unverfängliches Telefongespräch mit I._____ führen wollen. Insgesamt ergeben A._____s Schilderungen kein logisches Ganzes: Angesichts der Vorgeschichte und dem langjährigen Familienkonflikt ist kaum vorstellbar, dass sich A._____ gegenüber I._____ gänzlich ruhig und freundlich verhielt. Nimmt man zudem an, I._____ hätte sich gegenüber H._____ effektiv so aggressiv verhalten, wie von A._____ behauptet, dann ist schlicht unplausibel, dass A._____ – wie von ihr dargetan – auf eine Reaktion verzichtete und gelassen blieb. Hält man sich schliesslich noch vor Augen, dass A._____ den Telefonhörer gemäss eigener Aussage ergriff, weil sie wollte, dass I._____ endlich aufhörte, ihre Tochter anzuschreien (pag. 445), dann steht ausser Frage, dass die Gesamtumstände gegen die Version von A._____ sprechen. Aus diesen Gründen hält die Kammer A._____s Schilderungen zum Kerngeschehen für wenig glaubhaft. Im Ergebnis ist somit auf die Aussagen des Privatklägers und diejenigen von I._____ abzustellen. Demzufolge ist erwiesen, dass A._____ den Privatkläger anlässlich des Telefonats vom 11. Dezember 2013 mit I._____ als «Arschloch» und «Wixer» betitelte.

10.3 Betreffend den Vorfall vom 25./26. Dezember 2013 (E-Mailnachricht)

A._____ und B._____ bestritten das Beweisergebnis der Vorinstanz hinsichtlich des Vorfalls vom 25./26. Dezember 2013 nicht. Da die Kammer die Beweiswürdigung der Vorinstanz nach eigens erfolgter Würdigung – soweit oberinstanzlich noch relevant – ebenfalls für zutreffend erachtet, wird darauf verwiesen (pag. 404, S. 9 der Urteilsbegründung). Neu brachten A._____ und B._____ im Berufungsverfahren vor, die fragliche E-Mailnachricht sei eine umgehende Reaktion auf das vom Privatkläger verfasste Schreiben an das Jobcenter E._____, in dem A._____ wegen Sozialleistungsmissbrauchs angeschwärzt worden sei, gewesen.

Vorab ist festzuhalten, dass dem Vorfall vom 25./26. Dezember 2013 ein langjähriger Familienkonflikt vorausgeht, was – auch wenn von den Beteiligten nicht durchwegs gleich dargestellt – unbestritten ist. Weiter ist klar, dass der Privatkläger der Verfasser des fraglichen Schreibens an das Jobcenter ist. Soweit sich A._____ und B._____ auf den Standpunkt stellen, sie hätten erst anlässlich des Besuchs von H._____ am 25. Dezember 2013 erfahren, dass der Privatkläger dieses Schreiben verfasst habe, ist ihnen mangels gegenteiliger Beweise «in dubio pro reo» zu folgen. Zu klären ist nachfolgend, ob das vom Privatkläger verfasste Schreiben bei A._____ und/oder B._____ Empörung begründete und sie in heftiger Gemütsregung veranlasste, die inkriminierte E-Mailnachricht zu verfassen und zu versenden.

Das besagte Schreiben richtete sich primär gegen A._____ und hätte somit vor allem bei ihr Wut auslösen dürfen. Interessanterweise schilderte aber gerade A._____ wiederholt, aufgrund dieses Schreibens nicht den Drang verspürt zu haben, dem Privatkläger ihre Meinung zu sagen. Hätte sie diesen Drang verspürt, dann hätte sie dem Privatkläger in ihren eigenen Worten eine Nachricht geschrieben und nicht diejenige von B._____ benutzt (pag. 461 und 579). Sie habe die inkriminierte E-Mailnachricht nur B._____ zu liebe verschickt, da dieser fälschlicherweise angenommen habe, die seinerseits an den Privatkläger versandte E-Mailnachricht habe nicht zugestellt werden können (pag. 461 und 579). Diesen in sich stimmigen, konstanten Schilderungen folgend geht die Kammer davon aus, dass A._____ an der Verfassung der fraglichen E-Mailnachricht nicht beteiligt war, diese dem Privatkläger in der Folge aber dennoch zustellte, um dem Wunsch ihres Sohnes nachzukommen (und eben gerade nicht, weil das vom Privatkläger verfasste Schreiben sie dazu veranlasste). Zweifelsohne war auch A._____ – zumindest in diesem Zeitpunkt – gegenüber dem Privatkläger eher feindselig gestimmt, was die schriftlichen Eingaben und ihr hiavor diskutiertes Verhalten anlässlich des Telefonats vom 11. Dezember 2013 belegen. Dies erklärt, weshalb sie ihre eigene E-Mailnachricht, der sie das Schreiben von B._____ anhängte, mit dem Betreff «lesen bildet» versah und sich nicht ansatzweise vom Inhalt der von B._____ verfassten E-Mailnachricht, den sie unbestrittenermassen kannte, distanzierte.

B._____ war demgegenüber nicht Adressat in dem vom Privatkläger verfassten Schreiben. Im damaligen Zeitpunkt herrschten allerdings auch zwischen ihm und dem Privatkläger latente Spannungen und Konflikte und sie standen sich in einem

Zivilverfahren gegenüber. Sie pflegten denn auch keine familiäre Beziehung. B._____ wuchs bei seiner Mutter auf. Vor diesem Hintergrund erstaunt es nicht, dass sich B._____ seinen eigenen Schilderungen folgend masslos ärgerte, als er erfuhr, dass sein Vater das Schreiben verfasst hatte, in dem seine Mutter wegen Sozialleistungsmissbrauchs angezeigt wurde. Sein Standpunkt, Grund für sein Handeln am 25. Dezember 2013 sei ausschliesslich dieses Schreiben gewesen, überzeugt dennoch nicht. Die Kammer geht aufgrund der Gesamtumstände nämlich vielmehr davon aus, dass das fragliche Schreiben B._____ zwar verärgerte und – bildlich gesprochen – «das Fass zum Überlaufen brachte», gesamthaft betrachtet aber lediglich ein einzelnes Puzzleteil im zwischen B._____ und A._____ einerseits und dem Privatkläger andererseits bestehenden Konflikt darstellte. Die Kammer ist der Überzeugung, dass nicht hauptsächlich das besagte Schreiben ursächlich für B._____s Handeln war, sondern vielmehr das seit Jahren konfliktbehaftete Familienverhältnis. Demzufolge ist in Ergänzung zum Beweisergebnis der Vorinstanz festzuhalten, dass B._____s Vorgehen keine unmittelbare Reaktion auf die an diesem Tag gewonnene Erkenntnis, wonach sein Vater das Schreiben an das Jobcenter verfasst hatte, darstellte. Seine Reaktion resultierte vielmehr aus der bereits bestehenden Antipathie gegenüber seinem Vater, welcher er in diesem Augenblick «freien Lauf» liess. Schliesslich war es B._____ offenbar wichtig, dass sein Vater erfuhr, was er von ihm hielt. Sonst hätte er nicht seine Mutter gebeten, die von ihm verfasste E-Mailnachricht von ihrem Account aus an den Privatkläger zu verschicken, als er fälschlicherweise annahm, der Versand seiner E-Mailnachricht sei fehlgeschlagen.

III. Rechtliche Würdigung

11. Vorbringen der Parteien

Bezüglich des Vorfalls vom 25./26. Dezember 2013 bestritten A._____ und B._____ im Berufungsverfahren nicht mehr, dass die Bezeichnungen «niedere Kreatur» und «krankes, perveres Individuum» Beschimpfungen seien. Sie beriefen sich jedoch auf Art. 177 StGB und rügten im Wesentlichen, die Vorinstanz verkenne oder ignoriere die Kausalität zwischen dem Verhalten des Privatklägers und ihrem Handeln (pag. 454). Der Privatkläger habe die inkrimierte E-Mailnachricht durch sein jahrelanges Verhalten ihnen gegenüber (angebliche Kindsmisshandlungen, Unterhaltspflichtverletzungen, Falschbezeichnung betreffend Sozialleistungsmissbrauch) provoziert (pag. 460). B._____ habe unmittelbar nachdem er erfahren habe, dass der Privatkläger das fragliche Schreiben an das Jobcenter verfasst hatte, reagiert, die E-Mailnachricht geschrieben und an den Privatkläger versandt (pag. 462). Damit sei seine Reaktion zeitnah erfolgt. Es seien weder Monate noch Wochen ins Land gegangen (pag. 463).

Weiter wandten A._____ und B._____ ein, die Vorinstanz gehe fälschlicherweise von mittäterschaftlichem Handeln aus. A._____ habe im Gegensatz zu B._____ nämlich nicht den Drang verspürt, dem Privatkläger infolge des von ihm verfassten Schreibens die Meinung zu sagen (pag. 461 und 579). Zudem wäre die vorliegend zu beurteilende Tat ohne A._____s Handeln nicht gefallen, weil be-

reits die von B. _____ versandte E-Mailnachricht beim Privatklässer angekommen sei. Hätte B. _____ dies gewusst, dann hätte er A. _____ nicht gebeten, die E-Mailnachricht auch noch von ihrem Account aus zu versenden (pag. 461 und 579).

12. Theoretische Grundlagen

12.1.1 Beschimpfung

Betreffend die theoretischen Ausführungen zur Beschimpfung nach Art. 177 Abs. 1 StGB sowie dem fakultativen Strafbefreiungsgrund gemäss Art. 177 Abs. 2 StGB wird auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 404, S. 14 der Urteilsbegründung):

Wegen Beschimpfung ist strafbar, wer in anderer Weise als durch üble Nachrede oder Verleumdung jemanden in seiner Ehre angreift, namentlich durch eine Tatsachenbehauptung gegenüber dem Verletzten sowie einem Werturteil gegenüber Dritten und gegenüber dem Verletzten. Geschütztes Rechtsgut ist grundsätzlich das Ehrgefühl (BSK StGB II-DELNON/RÜDY, 3. Aufl. 2013, Art. 177 N 1). Eine Beschimpfung ist eine gegenüber dem Opfer geäusserte ehrenrührige Tatsachenbehauptung, sodass das abschätzige Werturteil, mit welchem der Täter einem Mitmenschen jene Achtung versagt, die er ihm objektiv schuldet, unabhängig davon, wem gegenüber es bekundet wird. Dabei kann es sich um ein reines Werturteil handeln, oder um ein Werturteil, das sich an eine (explizite oder implizite) Tatsachenbehauptung anlehnt (TRECHSEL/LIEBER, in: Trechsel/Pieth (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Aufl., Dike Verlag, Zürich/St. Gallen 2017, Art. 177 N 2).

Subjektiv muss sich der Vorsatz bei der Beschimpfung durch Werturteil nur darauf richten, dass die Äusserung an die Ehre rührt, nicht auch darauf, dass sie nicht vertretbar sei (TRECHSEL/LIEBER, a.a.O., Art. 177 N 6).

Art. 177 Abs. 2 StGB gibt dem Richter mit der Provokation einen fakultativen Strafausschlussgrund. Eine Provokation im Sinne dieses Tatbestandes liegt vor, wenn der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten gegenüber dem Beschimpfer oder anderen Personen zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben hat (BSK StGB II-RIKLIN, 3. Aufl. 2013, Art. 177 N 23). Die Unmittelbarkeit der Provokation ist zeitlich zu verstehen in dem Sinne, dass der Täter in der durch das ungebührliche Verhalten erregten Gemütsbewegung handelt, ohne dass er Zeit zu ruhiger Überlegung hat. Das Bundesgericht sieht den Grund für die Strafbefreiung vor allem im Affekt des Täters. Latente Spannungen sind kein unmittelbarer Anlass (TRECHSEL/LIEBER, a.a.O., Art. 177 N 7).

Ergänzend ist auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung hinzuweisen, wonach die ratio legis der Strafbefreiung insbesondere im Affekt des Täters, dem die Zeit zu ruhiger Überlegung fehlt, gesehen wird. Deshalb sei erforderlich, dass der Täter unmittelbar reagiere. Es genüge nicht, dass zwischen Provokation und Beschimpfung ein Kausalzusammenhang bestehe. Hätte sich der Gesetzgeber damit begnügt, dann hätte er – so das Bundesgericht – statt dem Wortlaut «unmittelbar» die Worte «Anlass gegeben» gewählt. Aus dem Wort «unmittelbar» müsse geschlossen werden, dass eben gerade mehr als «nur» ein Kausalzusammenhang verlangt werde. Dafür spreche auch die Überlegung, dass die Ermächtigung des Richters, den Täter von Strafe zu befreien, kaum anderes gerechtfertigt werden könne, als dadurch, dass der Provozierte in einem Erregungszustand gehandelt habe und deshalb für seine Tat nicht voll verantwortlich erscheine. Werde die Tat nämlich überlegt be-

gangen, so könne der Provokation im Rahmen der Strafzumessung angemessen Rechnung getragen werden (BGE 83 IV 151 S. 151 f.; ferner RIKLIN, in: Basler Kommentar, Schweizerisches Strafbuch, 4. Aufl. 2018, N 21 zu Art. 177).

12.1.2 Mittäterschaft

Das StGB enthält keine allgemeine Definition der Mittäterschaft. Nach der bundesgerichtlichen Umschreibung gilt als Mittäter, «wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht; dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt» (BGE 133 IV 76 E. 2.7; BGE 130 IV 58 E. 9.2.1; BGE 126 IV 84 E. 2c/aa; BGE 125 IV 134 E. 3a; BGE 120 IV 265 E. 2c/aa). Das blosses Wollen der Tat, d.h. der subjektive Wille allein, genügt zur Begründung der Mittäterschaft nicht. Der Mittäter muss bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung der Tat vielmehr auch tatsächlich mitwirken (BGE 130 IV 58 E. 9.2.1; BGE 125 IV 134 E. 3a). Wer die Kriterien der Mittäterschaft erfüllt, muss sich die Taten seiner Mittäter zurechnen lassen (Urteil des Bundesgerichts 6B_939/2013 vom 17. Juni 2014 E. 2).

In subjektiver Hinsicht setzt Mittäterschaft Vorsatz (Art. 12 Abs. 2 StGB) und einen gemeinsamen Tatentschluss voraus. Der gemeinsame Tatentschluss braucht nicht ausdrücklich zu sein, er kann auch bloss konkludent bekundet werden, wobei Eventualvorsatz genügt. Der Mittäter braucht an der ursprünglichen Entschlussfassung nicht von Anfang an mitgewirkt zu haben, er kann sich den Tatentschluss auch erst sukzessive (spätestens bis zur Vollendung des Deliktes) zu Eigen machen (BGE 130 IV 58 E. 9.2.1).

13. **Subsumtion betreffend Vorfall vom 11. Dezember 2013 (Telefonat)**

Bei Art. 177 StGB handelt es sich um ein Antragsdelikt. Mit Strafantrag vom 12. Dezember 2013 beantragte der Privatkläger form- und fristgerecht die Bestrafung von A._____ wegen Beschimpfung (pag. 57 f).

Gemäss Beweisergebnis betitelte A._____ den Privatkläger anlässlich des Telefonats vom 11. Dezember 2013 gegenüber I._____ als «Wixer» und «Arschloch». Bei diesen beiden Ausdrücken handelt es sich um klassische Schimpf- und Schmähwörter zum unmittelbaren Ausdruck von Geringschätzung und Missachtung. A._____ wusste, dass sie mit diesen Ausdrücken die Ehre des Privatklägers angreift und setzte ihn wissentlich und willentlich herab. Sie handelte mithin vorsätzlich.

Dem Vorfall vom 11. Dezember 2013 geht ein langjähriger Familienkonflikt voran. Latente Spannungen gelten wie hiavor ausgeführt nicht als unmittelbarer Anlass und stellen folglich weder einen Rechtfertigungs- noch einen Schuldausschlussgrund dar. Das fragliche Telefonat fand ferner zwischen A._____ und I._____ statt. Daraus ergibt sich, dass eine vorangehende Provokation seitens des Privatklägers in diesem Zeitpunkt unmöglich war. Somit ist A._____ der Beschimpfung, begangen am 11. Dezember 2013 um ca. 23.30 Uhr zum Nachteil des Privatklägers, schuldig zu erklären.

14. **Subsumtion betreffend Vorfall vom 25./26. Dezember 2013 (E-Mailnachricht)**

Es liegen gültige Strafanträge des Privatklägers zur Bestrafung von A._____ und B._____ wegen Beschimpfung vor (pag. 53 [B._____] und pag. 54 [A._____]).

Die Beweiswürdigung ergab, dass B._____ die inkriminierte E-Mailnachricht, in welcher er den Privatkläger als «niedere Kreatur» und «krankes, perveres Individuum» betitelte, am 25. Dezember 2013 verfasste und gleichentags um 23.40 Uhr (entgegen seiner Annahme erfolgreich) an den Privatkläger versandte. Die Vorinstanz erwog zu Recht, aus der Bedeutung der Wörter in deren Kombination sowie im Gesamtzusammenhang werde klar, dass es sich dabei um Werturteile handle, die geeignet seien, das Ehrgefühl des Privatklägers zu verletzen bzw. seinen Ruf zu schädigen. Ob es sich bei der Bezeichnung als «krankes, perveres Individuum» allenfalls um eine ehrenrührige Tatsachenbehauptung und nicht nur um ein Werturteil handle, könne offen bleiben, da die Äusserungen einzig gegenüber dem Privatkläger erfolgt seien und somit ohnehin nur eine Beschimpfung in Betracht komme (vgl. pag. 409 f., S. 14 f. der Urteilsbegründung). Demzufolge ist der objektive Tatbestand der Beschimpfung soweit B._____ angehend erfüllt.

Weiter ist gemäss vorliegender Beweiswürdigung erstellt, dass A._____ an der Verfassung der inkriminierten E-Mailnachricht zwar nicht mitwirkte, deren ehrwürdigen Inhalt aber kannte. Auf Wunsch ihres Sohnes versandte sie diese von ihm verfasste E-Mailnachricht am 26. Dezember 2013 um 00.00 Uhr als Anhang ihrer eigenen E-Mailnachricht mit dem Betreff «lesen bildet» erfolgreich an den Privatkläger. Damit wirkte sie bei der Ausführung der Tat tatsächlich mit, weshalb der objektive Tatbestand der Beschimpfung auch soweit A._____ betreffend erfüllt ist. Dass entgegen der damaligen Auffassung von B._____ und A._____ bereits die von B._____ versandte E-Mailnachricht erfolgreich beim Privatkläger einging, ändert an diesem Ergebnis nichts.

B._____ war sich der Ehrenrührigkeit der fraglichen Äusserungen bewusst und es entsprach seinem Willen, den Privatkläger zu diffamieren. Er handelte folglich mit direktem Vorsatz. Als er (fälschlicherweise) dachte, der Versand seiner E-Mailnachricht sei fehlgeschlagen, bat er umgehend seine Mutter, die von ihm verfasste E-Mailnachricht von ihrem Account aus dem Privatkläger zu schicken. Indem A._____ diesem Wunsch nachkam und die von B._____ verfasste, ehrverletzende E-Mailnachricht unverändert in den Anhang ihrer eigenen E-Mailnachricht aufnahm und dem Privatkläger zustellte, ohne sich dabei von dem beschimpfenden Inhalt zu distanzieren, stimmte sie der Beschimpfung konkludent zu. Sie machte sich den zunächst von B._____ gefassten Vorsatz zu Eigen und handelte ebenfalls direktvorsätzlich. Auch in subjektiver Hinsicht können A._____ und B._____ aus dem Irrtum, der Versand durch B._____ sei fehlgeschlagen, nichts zu ihren Gunsten ableiten. Damit ist der subjektive Tatbestand der Beschimpfung soweit A._____ als auch B._____ angehend erfüllt.

Nach Auffassung der Kammer stellen weder die latenten Spannungen infolge des anhaltenden Familienkonflikts noch das vom Privatkläger verfasste Schreiben an das Jobcenter einen Rechtfertigungs- oder Schuldauusschlussgrund bei A._____ oder B._____ dar. A._____ versandte die fragliche E-Mailnachricht gemäss

Beweisergebnis nicht in Erregung oder Wut über das vom Privatkläger verfasste Schreiben. Auch stellte ihr Handeln keine Reaktion auf das angeblich provozierende Verhalten des Privatklägers dar, sondern vielmehr eine Gefälligkeit zu Gunsten ihres Sohnes. Schliesslich verstrichen zwischen dem Versand durch B._____ und demjenigen durch A._____ 20 Minuten, womit A._____ reichlich Zeit zu ruhiger Überlegung gehabt hätte. Bezüglich B._____ ergab die Beweiswürdigung, dass die Erkenntnis, wer das Schreiben an das Jobcenter verfasst hatte, «das Fass zum Überlaufen brachte». Hauptursächlich für sein Handeln war jedoch der langjährige Familienkonflikt. Selbst wenn das besagte Schreiben als «ungebührliches Verhalten» bzw. Provokation qualifiziert würde, würde es zur Bejahung eines Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgrundes nicht genügen. In casu verstrich zwischen der angeblichen Provokation und der Reaktion eine eher lange Zeit. Konkret erfolgte die angebliche Provokation nicht unmittelbar vor dem Verfassen der inkriminierten E-Mailnachricht. Einzig die Mitteilung von H._____ erfolgte am 25. Dezember 2013. Es genügt nicht, dass zwischen der Provokation und Beschimpfung ein Kausalzusammenhang besteht. Damit fehlt es in casu auch hinsichtlich B._____ am Erfordernis der Unmittelbarkeit.

Im Ergebnis sind B._____ der Beschimpfung, begangen am 25. Dezember 2013 um 23.40 Uhr zum Nachteil des Privatklägers und A._____ der Beschimpfung, begangen am 26. Dezember 2013 um 00.00 Uhr zum Nachteil des Privatklägers, schuldig zu erklären.

IV. Strafzumessung

15. Vorbemerkungen zum anwendbaren Recht

Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB in Kraft getreten. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sog. konkreten Methode vorzunehmen, wonach sich umfassende Beurteilungen des Sachverhalts nach altem und nach neuem Recht gegenüberzustellen sind. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen (BGE 134 IV 82, S. 88, E. 6.2.1 und 6.2.3). Ausschlaggebend ist, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (vgl. zum Ganzen TRECHSEL/VEST, in: TRECHSEL/PIETH [Hrsg.], Praxiskommentar StGB, 3. Aufl. 2018, N. 11 zu Art. 2 StGB mit Hinweisen; DONATSCH, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 19. Aufl. 2013, N. 10 sowie BGE 126 IV 5 S. 8 – je mit Hinweisen). Der Gesetzesvergleich hat sich ausschliesslich nach objektiven Gesichtspunkten zu richten (BGE 134 IV 82, E. 6.2.2).

Vorliegend haben A._____ und B._____ sämtliche Delikte vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches in der Fassung vom 1. Januar 2018 begangen, die Beurteilung erfolgt aber erst nachher. Weil die Fassung vom 1. Januar 2018 für

A._____ und B._____ nicht die mildere ist, sind integral die alten Artikel des StGB (aStGB) anzuwenden.

16. **Allgemeine Ausführung**

Betreffend die theoretischen Ausführungen zur Strafzumessung wird auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 411 ff., S. 16 ff. der Urteilsbegründung).

Wie erwähnt hat die Kammer das Verbot der reformatio in peius zu beachten. Die nachfolgend auszufällenden Strafen dürfen damit nicht höher als im angefochtenen Urteil ausfallen.

17. **Strafzumessung A._____**

A._____ ist vorliegend für zwei Beschimpfungen zu bestrafen. Der ordentliche Strafrahmen der Beschimpfung beträgt Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen (Art. 177 Abs. 1 aStGB). Wie die Vorinstanz qualifiziert auch die Kammer die Beschimpfung per E-Mailnachricht vom 26. Dezember 2013 als das schwerere Delikt. Diese Beschimpfung bildet vorliegend somit den Ausgangspunkt zur Bestimmung einer Einsatzstrafe. In einem zweiten Schritt ist die Einsatzstrafe infolge des Schuldspruchs wegen der Beschimpfung anlässlich des Telefonats vom 11. Dezember 2013 angemessen zu erhöhen.

17.1 **Einsatzstrafe für die Beschimpfung per E-Mailnachricht vom 26. Dezember 2013**

17.1.1 Objektive Tatkomponenten

Geschütztes Rechtsgut von Art. 177 aStGB ist die Ehre, d.h. der Ruf und das Gefühl, ein ehrbarer Mensch zu sein.

Die Richtlinien für die Strafzumessung des Verbandes Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS) sehen beim Tatbestand der Beschimpfung eine Strafe von 10 Strafeinheiten bei folgendem Referenzsachverhalt vor:

Der Täter bezeichnet den Geschädigten in Anwesenheit einer kleinen Gruppe anderer Personen (bis 10) als «Arschloch», «Wixer» und «Dumme Siech».

Bei einer Handlung gegenüber dem Geschädigten allein sehen die genannten Richtlinien eine Strafe von 5 Strafeinheiten vor. Dies entspricht sowohl der aktuellen Fassung (Stand 01.01.2019, S. 48) als auch der zur Begehungszeit geltenden Fassung (Stand 01.01.2013, S. 45).

Vorliegend bezeichnete A._____ den Privatkläger per E-Mailnachricht als «niedere Kreatur» und «krankes, perverses Individuum». Die Kammer erachtet diese Beschimpfungen in Übereinstimmung mit der Vorinstanz von der Schwere her als vergleichbar mit denjenigen im Referenzsachverhalt. Sie geht (ebenfalls wie die Vorinstanz) von einer Handlung gegenüber dem Geschädigten alleine aus.

Das Handeln von A._____ weist keine besondere Verwerflichkeit auf. Sie handelte nicht planmässig, sondern erst auf Bitte ihres Sohnes und aus einer gegenü-

ber dem Privatkläger, ihrem Exmann, konflikt- und mithin negativ behafteten Haltung heraus.

Insgesamt wiegt die objektive Tatschwere bei diesem leichten Verschulden gleich schwer wie beim Referenzsachverhalt.

17.1.2 Subjektive Tatkomponenten

A._____ handelte direktvorsätzlich sowie einzig und alleine aus dem egoistischen Grund, den Privatkläger zu beleidigen. Beides ist jedoch – weil tatbestandsimmanent – neutral zu gewichten. A._____ wäre problemlos in der Lage gewesen, sich rechtskonform zu verhalten und die fragliche E-Mailnachricht nicht zu versenden, was sich allerdings ebenfalls neutral verhält. Das subjektive Tatverschulden wirkt sich damit insgesamt neutral auf das Verschulden aus.

17.1.3 Fazit Tatkomponenten

Unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatschwere sieht die Kammer keinen Anlass, von der Referenzstrafe abzuweichen. Sie erachtet eine Einsatzstrafe von 5 Strafeinheiten als dem Tatverschulden von A._____ angemessen.

17.2 **Asperation mit der Beschimpfung anlässlich des Telefonats vom 11. Dezember 2013**

Am 11. Dezember 2013 betitelte A._____ den Privatkläger anlässlich des Telefonats mit I._____ als «Arschloch» und «Wixer». Diese Bezeichnungen entsprechen exakt denjenigen im Referenzsachverhalt (vgl. Ziff. 18.1.1 hiervor). Die Beschimpfung richtete sich primär gegenüber einer Drittperson (I._____), wobei der Privatkläger das Telefongespräch via Lautsprecher mitverfolgte. Da I._____ die Hintergründe der bestehenden Familienstreitigkeit bekannt waren, dürfte der Erfolg geringer gewesen sein, als wenn die entsprechenden Äusserungen gegenüber unbekannten Dritten gefallen wären. Diesfalls hätte sich der Privatkläger nämlich erklären und die Angelegenheit richtigstellen müssen. Angesichts des gesetzlichen Strafrahmens wiegt die objektive Tatschwere damit sehr leicht. Das direktvorsätzliche Handeln ist neutral zu gewichten, ebenso die Vermeidbarkeit. Insgesamt würde die Beschimpfung anlässlich des Telefonats aufgrund der objektiven und subjektiven Tatschwere bei einzelner Betrachtung durch die Kammer mit 5 Strafeinheiten sanktioniert. In Anwendung von Art. 49 Abs. 1 aStGB rechtfertigt sich vorliegend eine Asperation um 3 Strafeinheiten. Die Einsatzstrafe von 5 Strafeinheiten wird damit um 3 Strafeinheiten auf 8 Strafeinheiten erhöht.

17.3 **Täterkomponenten**

Die Vorinstanz führte zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen von A._____ Folgendes aus (pag. 414, S. 19 der Urteilsbegründung):

In den vorhandenen Auszügen aus den Strafregistern sind keine Vorstrafen ersichtlich (pag. 62/2 ff.) Den Akten lässt sich weiter entnehmen, dass die Beschuldigte 1 [A._____] und der Straf- und Zivilkläger Eltern des Beschuldigten 2 [B._____] und seiner Zwillingsschwester H._____ sind. Beide Beschuldigten leben – soweit aus den Akten ersichtlich – von der Sozialhilfe bzw. Harz 4.

Einsicht und Reue sind nicht erkennbar. Die Beschuldigten gehen vielmehr davon aus, dass der Straf- und Zivilkläger (berechtigten) Anlass zu den Äusserungen – soweit diese nicht bestritten sind – gab (pag. 316).

Die Täterkomponenten sind für beide Beschuldigten neutral und damit ohne Einfluss auf das Strafmass.

Die Vorinstanz hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse zutreffend dargelegt. Die Kammer schliesst sich diesen Erwägungen an. Es sind keine Elemente ersichtlich, die sich allenfalls strafmindernd oder strafe erhöhend auswirken könnten, weshalb das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse von A. _____ neutral zu gewichten sind. Ebenso der Umstand, dass sich A. _____ im Strafverfahren korrekt verhalten hat, zumal dies erwartet werden darf.

Insgesamt wirken sich die Täterkomponenten somit neutral auf die Strafe aus. Es bleibt bei einer Strafe von 8 Strafeinheiten.

17.4 **Strafmass / Strafvollzug / Verbindungsbusse**

Nach dem Gesagten erachtet die Kammer eine Geldstrafe von 8 Tagessätzen als angemessen. Betreffend die Bemessung der Tagessatzhöhe wird auf die korrekten theoretischen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 415, S. 20 der Urteilsbegründung). Seit dem erstinstanzlichen Urteilszeitpunkt hat sich an den wirtschaftlichen Verhältnissen von A. _____ nichts geändert, weswegen die von der Vorinstanz festgesetzte Tagessatzhöhe von CHF 30.00 zu bestätigen ist.

Weiter wird vollumfänglich auf die korrekten theoretischen Ausführungen der Vorinstanz zur Gewährung des bedingten Strafvollzugs verwiesen (pag. 415, S. 20 der Urteilsbegründung). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz erscheint der Kammer angemessen, A. _____ den bedingten Strafvollzug zu gewähren, zumal ihr mangels Vorstrafen und übriger aktenkundiger Umstände keine schlechte Legalprognose attestiert werden kann. Ob nicht allenfalls eine Verbindungsbusse hätte ausgefällt werden können, erscheint zumindest diskutabel. Weiterführende Ausführungen hierzu erübrigen sich allerdings, weil die Kammer an das Verschlechterungsverbot gebunden ist.

Zusammengefasst ist A. _____ zu einer Geldstrafe von 8 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 240.00, zu verurteilen, wobei der Vollzug der Geldstrafe aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt wird.

18. **Strafzumessung B. _____**

18.1 **Objektive Tatkomponenten**

Zunächst kann auf die hiervor bezüglich A. _____ unter IV.18.1.1 gemachten Ausführungen zum objektiven Tatverschulden verwiesen werden. Wie das Handeln von A. _____ weist auch dasjenige von B. _____ keine besondere Verwerflichkeit oder Hinterlist auf. Er handelte weder planmässig noch abgeklärt, sondern im Sinne einer Spontanreaktion aus einer Wut heraus.

Das objektive Tatverschulden wiegt sehr leicht.

18.2 **Subjektive Tatkomponenten**

B. _____ handelte direktvorsätzlich und aus Verärgerung über das vom Privatkläger verfasste Schreiben sowie dessen sonstigem Verhalten ihm und seiner Mutter gegenüber. Auch wenn die Fronten zwischen B. _____ und dem Privatkläger offensichtlich seit längerer Zeit verhärtet waren, rechtfertigt dies noch lange nicht,

sein Gegenüber zu beschimpfen. B._____ wäre es ohne Weiteres möglich gewesen, sich gesetzeskonform zu verhalten. Er hätte sich durchaus auf andere Art und Weise abreagieren und es unterlassen können, den Privatkläger per E-Mailnachricht zu beschimpfen. Mangels gegenteiliger Hinweise schien ihm dies bis dato jedenfalls gelungen zu sein. Eine Verschuldensminderung ist nicht angezeigt. Die subjektive Tatschwere wirkt sich damit neutral auf die Strafe aus.

18.3 **Fazit Tatkomponenten**

Nach dem Gesagten sieht die Kammer keinen Grund, von der Referenzstrafe abzuweichen. Sie erachtet eine Strafe von 5 Strafeinheiten als dem Tatverschulden von B._____ angemessen.

18.4 **Täterkomponenten**

Einleitend wird auf die hiavor unter IV.18.3 zitierten Ausführungen der Vorinstanz betreffend die Täterkomponenten von A._____ und B._____ verwiesen. B._____ wuchs bei seiner Mutter, A._____, auf und pflegte zu seinem Vater, dem Privatkläger, nie wirklich eine Beziehung. Sein Vorleben und seine persönlichen Verhältnisse sind neutral zu gewichten. Im vorliegenden Strafverfahren verhielt sich B._____ weder speziell kooperativ noch unkooperativ. Er zeigte sich auch nicht reuig oder einsichtig. Eine erhöhte Strafempfindlichkeit liegt nicht vor. Gesamthaft wirken sich die Täterkomponenten für B._____ neutral aus.

18.5 **Strafmass / Strafvollzug / Verbindungsbusse**

Nach dem Gesagten erachtet die Kammer eine Geldstrafe von 5 Tagessätzen als angemessen. Die von der Vorinstanz festgesetzte Tagessatzhöhe auf CHF 30.00 ist zu belassen. Bezüglich der theoretischen Ausführungen zum bedingten Strafvollzug sowie der Verbindungsbusse kann vorab auf die hiavor unter IV.18.4 gemachten Ausführungen verwiesen werden. In casu gibt es keine Hinweise, die auf eine schlechte Prognose für B._____ hindeuten, weshalb die Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten Strafvollzugs, unter Ansetzung der minimalen Probezeit von zwei Jahren, nach Auffassung der Kammer – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – erfüllt sind. Ob die Ausfällung einer Verbindungsbusse allenfalls angezeigt gewesen wäre, kann aufgrund des Verschlechterungsverbots offenbleiben.

Damit wird B._____ zu einer Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 150.00, verurteilt. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

V. **Kosten und Entschädigung**

19. **Verfahrenskosten**

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Bei mehreren (gleichartigen) Verfahrensbeteiligten und anschliessend verurteilten Personen werden die Kosten, die von mehreren Beteiligten gemeinsam verursacht wurden, anteilmässig aufgeteilt. Die Aufteilung zu gleichen

Teilen stellt die Regel dar (DOMEISEN, in: Basler Kommentar, Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N 3 f. zu Art. 418).

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten wurden auf insgesamt CHF 2'820.00 festgesetzt. Für die Freisprüche wurden keine Verfahrenskosten ausgeschieden (pag. 417). A._____ und B._____ haben die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 2'820.00 hälftig zu tragen, was nicht zu beanstanden ist.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten werden für das oberinstanzliche Verfahren auf CHF 2'000.00 festgelegt (Art. 24 Abs. 1 Bst. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]).

A._____ und B._____ sind oberinstanzlich vollumfänglich unterlegen. Damit haben sie die oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 2'000.00 je hälftig zu tragen.

20. **Entschädigung**

Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt (Art. 433 Abs. 1 Bst. a StPO). Soweit der Privatkläger im Verfahren zugelassen wurde, obsiegte er im erst- und im oberinstanzlichen Verfahren vollumfänglich. A._____ ist daher grundsätzlich zum Ersatz seiner notwendigen Aufwendungen verpflichtet.

Gemäss Art. 433 Abs. 2 StPO hat die Privatklägerschaft ihre Entschädigungsforde- rung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen (Art. 433 Abs. 2 StPO). Sowohl im erst- als auch im oberinstanzlichen Verfahren reichte Rechts- anwältin D._____ eine Honorarnote ein (pag. 366 f. und 560 f.), weshalb über den Entschädigungsanspruch zu befinden ist. Die von der Vorinstanz auf ein Pau- schalhonorar von CHF 2'000.00 bemessene Parteientschädigung erscheint ange- messen und ist folglich zu bestätigen (vgl. pag. 417 f., S. 22 f. der Urteilsbegrün- dung). Bei der Bemessung der oberinstanzlichen Parteikostenentschädigung geht die Kammer von der eingereichten Honorarnote vom 3. Juli 2018 aus (pag. 560 f.). Rechtsanwältin D._____ schied darin den Aufwand bis zum 31. Dezember 2017 und denjenigen ab dem 1. Januar 2018 grundsätzlich getrennt mit dem jeweiligen Mehrwertsteuersatz aus, machte jedoch fälschlicherweise auf einem Betrag von CHF 140.50 statt von CHF 137.50 einen Mehrwertsteuersatz von 8.0% sowie auf einem Betrag von CHF 1'317.80 statt von CHF 1'320.80 einen Satz von 7.7% gel- tend. Die eingereichte Honorarnote wird dahingehend korrigiert. Ansonsten schei- nen der Kammer der geltend gemachte Aufwand sowie die ausgewiesenen Ausla- gen als angemessen. A._____ hat dem Privatkläger für das Berufungsverfahren somit eine Parteientschädigung von CHF 1'571.10 zu bezahlen.

VI. Dispositiv

Die 2. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird **festgestellt**, dass das Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 30. Februar 2017 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als:

A._____ und B._____ **ohne** Ausrichtung einer **Entschädigung** und **ohne** Ausscheidung von **Verfahrenskosten** freigesprochen wurden von der Anschuldigung der **Drohung**, angeblich begangen am 25. Dezember 2013 um 23.40 Uhr resp. am 26. Dezember 2013 um 00.00 Uhr in E._____ bzw. F._____ zum Nachteil von C._____.

II.

A._____ wird schuldig erklärt:

der **Beschimpfung**, mehrfach begangen am 11. Dezember 2013 um ca. 23.30 Uhr in E._____ bzw. F._____ und am 26. Dezember 2013 um 00.00 Uhr in E._____ bzw. F._____, zum Nachteil von C._____

und in Anwendung der Art. 34 aStGB, 42 Abs. 1, 44, 47, 49 Abs. 1, 177 Abs. 1 StGB 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und Abs. 3, 433 Abs. 1 Bst. a StPO

verurteilt.

1. Zu einer **Geldstrafe** von 8 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total **CHF 240.00**.
Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
2. Zu den hälftigen **erstinstanzlichen** Verfahrenskosten, bestimmt auf total CHF 2'820.00, ausmachend **CHF 1'410.00**.
3. Zu den hälftigen **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf total CHF 2'000.00, ausmachend **CHF 1'000.00**.
4. Zur Bezahlung einer **Parteientschädigung von CHF 2'000.00** an C._____ für dessen Aufwendungen im **erstinstanzlichen Verfahren**.
5. Zur Bezahlung einer **Parteientschädigung von CHF 1'571.10** an C._____ für dessen Aufwendungen im **oberinstanzlichen Verfahren**.

III.

B._____ wird schuldig erklärt:

der **Beschimpfung**, begangen am 25. Dezember 2013 um 23.40 Uhr in E._____ bzw. F._____ zum Nachteil von C._____

und in Anwendung der Art. 34 aStGB, 42 Abs. 1, 44, 47, 177 Abs. 1 StGB
426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und Abs. 3 StPO

verurteilt.

1. Zu einer **Geldstrafe** von 5 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total **CHF 150.00**.
Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
2. Zu den hälftigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf total CHF 2'820.00, ausmachend **CHF 1'410.00**.
3. Zu den hälftigen **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf total CHF 2'000.00, ausmachend **CHF 1'000.00**.

IV.

Zu eröffnen:

- der Beschuldigten/Berufungsführerin 1
- dem Beschuldigten/Berufungsführer 2
- dem Straf- und Zivilkläger, v.d. Rechtsanwältin D._____
- der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- dem Regionalgericht Emmental-Oberaargau
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 21. März 2019

Im Namen der 2. Strafkammer
Der Präsident i.V..

Oberrichter Schmid
Die Gerichtsschreiberin.

von Teufenstein

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.